

## Zur Wildschadenersatzpflicht bei Energiemais

Regelmäßig taucht die Frage auf, ob Wildschäden an Energiemaisflächen ersatzpflichtig sind. Die Frage ist grundsätzlich zu bejahen.

Bei Mais, auch wenn er der Energieerzeugung dient, handelt es sich um eine übliche Feldpflanze. Es handelt sich bei Energiemais insbesondere nicht um eine Sonderkultur, für die Wildschadenersatz nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen geleistet werden muss (u.a. LG Hildesheim, Urteil vom 04.07.2014, Jagdrechtliche Entscheidungen –JE– Band XVIII, Kap IX, Nr. 223). Insoweit bestehen keine rechtlichen Besonderheiten. Zu ersetzen ist im Schadenfall der Handelspreis für Energiemais, wobei die ersparten Erntekosten abzuziehen und der ggf. erhöhte Aufwand für die Nachbearbeitung der Feldflächen hinzuzurechnen ist. Für Verwirrung in Jägerkreisen dürfte in diesem Zusammenhang das – insbesondere von der Jagdpresse völlig überbewertete – Urteil des Amtsgerichts Plettenberg vom 15.12.2014 (JE Bd. XVIII, Kap. IX, Nr. 233) gesorgt haben. In der damaligen Entscheidung kam das Amtsgericht Plettenberg zu dem Ergebnis, dass es sich beim Anbau von Energiemais nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung handle und der Jagdpächter, nach dessen Pachtvertrag ausschließlich Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ersetzen waren, deswegen nicht hafte. Die gesetzliche Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft blieb davon unberührt, da nach § 29 des Bundesjagdgesetzes alle Schäden an Grundstücken, unabhängig von der Nutzungsart, zu ersetzen sind. Das damalige Urteil war nicht berufungsfähig. Möglicherweise wäre das Landgericht dem Amtsgericht nicht in dessen Auffassung gefolgt, dass der Anbau von Energiemais keine landwirtschaftliche Nutzung darstelle.

Das Urteil des Amtsgerichts Plettenberg hat insoweit keinerlei Auswirkungen auf die Ersatzpflicht, wenn im Jagdpachtvertrag allgemein die Wildschadenersatzpflicht vom Pächter übernommen worden ist.

Im Ergebnis bleibt nur zu raten, bei Neuabschluss von Jagdpachtverträgen als Jagdpächter nicht die Wildschadenersatzpflicht im vollen Umfang zu übernehmen. Nach der Erfahrung des Autors kommt es durchaus vor, dass dann Wildschäden im bis zu fünfstelligen Eurobereich gegen den Jagdpächter geltend gemacht werden.

*Jens Ole Sendke  
Rechtsanwalt*